

ziehungsweise des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet und als solche in den Wahl-Protokollen ausdrücklich bezeichnet werden.  
Gegeben Berlin, den 8. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamph. Mähler. v. Kochow.  
v. Nagler. v. Ladenberg. Kother. Graf v. Alvensleben.  
Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2033.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Juni 1839., wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetz-Sammlung nicht enthalten sind.

Auf den Vortrag der unter Vorsitz Meines Sohnes, des Kronprinzen Königlichlicher Hoheit, angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten finde Ich angemessen, daß diejenigen von Mir getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigungen zu Landtagsstimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Ständegesetzen für die verschiedenen Provinzen ursprünglich normirt worden, etwas geändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind, nachträglich durch dieselbe bekannt gemacht werden. Es gehören hierher nachstehende Ergänzungen und Modifikationen einzelner Stellen der vorgedachten Gesetze:

- 1) Zu Art. I. der Verordnung wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Lausitz vom 17. August 1827. Dem Grafen v. Hardenberg-Reventlow, als Theilnehmer an der Kollektivstimme der Besitzer adliger Majorate und Fideikomnisse (A. I. 3.) ist der Graf v. Arnim auf Boitzenburg mit der Maafgabe hinzuzutreten, daß, so lange nur die gedachten beiden Fideikommißbesitzer zu dieser Stimme gehören, solche von ihnen alternirend und zwar nach einem, für den Provinzial- und für den Kommunal-Landtag verschiedenen Turnus zu führen ist. Wenn Einer von Beiden am Erscheinen gehindert ist, so tritt der Andere als Stellvertreter für ihn ein, ohne daß dadurch der Turnus geändert wird, auch soll im letztgedachten Fall derjenige, an dem der Turnus ist, gehalten seyn, dem Landtags-Kommissarius unmittelbar nach der Notifikation des Eröffnungstermins von seiner Behinderung Anzeige zu machen, damit der andere Stimmberechtigte zeitig einberufen werden kann.
- 2) Zu Art. III. der Verordnung wegen der nach dem Gesetz vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herz-

zogthum Schlesien, die Graffschaft Glatz und das Preussische Markgrafthum Ober-Lausitz vom 2. Juni 1827.

Die Theilnahme der dort aufgeführten Ortschaften: a) Kontop in Schlesien (III. A. 13.) und b) Wiegandsthal und Goldentraum in der Ober-Lausitz (III. B. 3.) an Kollektivstimmen im Stande der Städte hat aufgehört, da diese Ortschaften später zum Stande der Landgemeinden übergetreten sind.

3) Zu den §§. 4. und 7. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vom 27. März 1824.

a) Die nach §. 4. der Ritterschaft beigelegten Neun und Zwanzig Stimmen sind durch die von Mir nach dem Vorbehalte im §. 7. für die Besitzer größerer Familien-Fideikomnisse gestiftete Kollektivstimme auf Dreißig vermehrt. Der von den Fideikommissbesitzern aus ihrer Mitte zu wählende Abgeordnete muß alle im §. 5. vorgeschriebene Eigenschaften haben und nimmt unter dieser Voraussetzung den ersten Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten ein. Die Diäten und Reisekosten desselben bringen die Be-theiligten unter sich auf. Den Fideikommissbesitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahl-Bezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommissbesitz gehörigen Güter belegen sind.

b) Dem Freiherrn von der Assenburg ist für das aus den Falkenstein-Neisdorffschen Gütern gebildete Familien-Fideikommiss ein Theilnahmerecht an dieser Kollektivstimme verliehen. Derselbe führt einstweilen die gedachte Stimme auf dem Sächsischen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die desfalligen Kosten allein zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dies Verhältniß währt.

4) Zu §. 4. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Westphalen vom 27. März 1824. (Art. I. der Verordnung wegen der in vorgedachtem Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen vom 13. Juli 1827.)

a) Von den sub I. des angeführten §. 4. (5. Art. I.) benannten Stimmberechtigten des ersten Standes ist der Fürst v. Kauniz-Kietberg wegen der von ihm geschehenen Veräußerung der Grafschaft Kietberg ausgefallen. Dagegen ist

b) den daselbst aufgeführten Stimmen die von Mir dem Grafen v. Westphalen verliehene, von ihm persönlich im Stande der Fürsten und Herren zu führende Virilstimme hinzugetreten.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Order durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Juni 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.